Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2181/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Beförderungserschleichung in Erfurt – Folgeanfrage zu den Drucksachen 1470/24, 1961/24 und 2862/25; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich unter Einbeziehung der EVAG Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) sowie der Erfurter Bahn GmbH (EB) wie folgt:

1. **Wie weit ist die Umsetzung der Drucksache 1961/24? (Bitte aufschlüsseln: Welche Gespräche, Prüfungen- und Ergebnisse, etc. wurden vorgenommen.)**

In 2025 fand ein Gesprächstermin zwischen der EB und der EVAG statt, in dem sich über die weitere Vorgehensweise im Fall von Beförderungserschleichung ausgetauscht wurde. Weitere Gespräche/Abstimmungen fanden nicht statt. Wie bereits in der Beantwortung vorheriger Anfragen zu dieser Thematik ausführlich dargelegt, sehen sowohl die EB als auch die EVAG einen Verzicht auf Strafanzeigen bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mehr als kritisch. Auch auf Bundesebene wurde eine Änderung der Vorgehensweise abgelehnt.

Zur weiteren Verfahrensweise wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

2. **Wie planen EVAG und EB die Thematik künftig zu berücksichtigen?**

Die bisherige Verfahrensweise zum Umgang mit „Schwarzfahren“ soll auf Basis der bestehenden Beförderungsbedingungen und unveränderten gesetzlichen Regelungen weiter bestehen bleiben. Die Möglichkeit zur Stellung von Strafanzeigen nach § 265a StGB soll weiterhin genutzt werden.

An der kritischen Bewertung eines vollständigen Verzichts auf Strafanzeigen wird festgehalten.

Für die Durchsetzung von Fahrausweiskontrollen sind mögliche Konsequenzen einer Beförderungserschleichung von zentraler Bedeutung. Auch wenn der Verzicht auf Strafanzeigen durchaus sozialpolitisch motiviert ist, ergeben sich für die Verkehrsunternehmen nicht unerhebliche Risiken. Für die beiden

100 % Recyclingpapier

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Verkehrsunternehmen ist es entscheidend, dass bei der Bearbeitung von Fällen der Beförderungserschleichung keine Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“ stattfindet. Wenn nur noch ein erhöhtes Beförderungsentgelt droht, sinkt die Hemmschwelle bewusst ohne Ticket zu fahren. Der Verzicht auf Strafanzeigen könnte somit ein völlig falsches Signal sein und so zu erheblichen Einnahmeverlusten führen. Wer zahlt, handelt regelkonform. Ohne strafrechtliche Sanktionen entsteht ein Gerechtigkeitsproblem gegenüber zahlenden Fahrgästen, eine moralische Schieflage, da Regeln weniger ernst genommen werden und nicht zuletzt ein Verlust an Akzeptanz gegenüber dem Tarifsystem. Es könnte der Anschein erweckt werden, dass bestimmte Straftaten nicht so wichtig seien.

Ein solcher Verzicht könnte die Durchsetzung der Tarifregeln beeinträchtigen und wäre gegenüber zahlenden Fahrgästen nur schwer vermittelbar.

Strafanzeigen werden nur in geringem Umfang zur Durchsetzung bei notorischen Schwarzfahrern bzw. grundsätzlicher Verweigerung gestellt. Bei der EB betrifft dies etwa 5% bis 10% der EBE-Fälle (erhöhtes Beförderungsentgelt); bei der EVAG ca. 15 %.

Über die Einleitung und den Ausgang eines Strafverfahrens entscheiden die zuständigen Behörden und Gerichte im Einzelfall. Die zivilrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf das erhöhte Beförderungsentgelt, bleiben unberührt.

3. **Wie viele Anzeigen nach § 265a wurden in den vergangenen drei Jahren durch EVAG und EB gestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Unternehmen und Anzahl. Soweit diese Zahlen durch die Unternehmen nicht erfasst werden, wird darum gebeten, alternativ die entsprechenden Fallzahlen der PKS darzustellen.)**

	Anzahl der Strafanträge			
	2023	2024	2025	bis 30.09.2026
Erfurter Bahn GmbH	158	65	47	86
EVAG	1.552	1.423	1.788	1.314

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Empfehlung aus der Beschlussfassung 1470/24 vom 11.12.2024 eine geeignete Richtlinie für die EVAG und die EB im Zusammenhang mit dem Umgang mit Beförderungserschleichung zu erstellen mit dem Ziel auf Anzeigen im strafrechtlichen Sinne zu verzichten, nicht gefolgt werden kann. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn